

## **1. Grundlage**

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayFwG hat der Kreisbrandrat „mindestens alle drei Jahre die Freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren und die Werkfeuerwehren zu besichtigen“. Der Kreisbrandrat wird durch die Regierung der Oberpfalz (RdO) angehalten, Besichtigungen in seinem Zuständigkeitsbereich/seiner Kreisverwaltungsbehörde durchzuführen.

## **2. Vorbereitung**

### a) Teilnehmer:

<b>Interessengruppe</b>	<b>vorzusehende Teilnehmer</b>
Gemeinde	- Bürgermeister(in) - ggf. Ortssprecher - ggf. Feuerwehrreferent
Feuerwehr	- 1. Kommandant - stv. Kommandant (ggf. zwei auf Grundlage Art. 8 BayFwG) - Gerätewart(in) - ggf. Atemschutzgerätewart(in) - Jugendwart(in)

- Der Besichtigungsplan wird an die Kommunen zu Beginn des Besichtigungsjahres versendet.
- Mit dem Besichtigungsplan wird eine Einladung an die Bürgermeister(in) versendet.
- Die Kommunen werden gebeten weitere Teilnehmer ihrer Interessensgruppe ggf. selbstständig einzuladen.
- Die Führungskräfte der aktiven Wehr sollen durch den Kommandanten eingeladen werden.

### b) Besichtigungsleitung:

Nach dem BayFwG ist für die Durchführung der Besichtigung der Kreisbrandrat verantwortlich. Gemäß § 12 Satz 2 AVBayFwG kann sich der Kreisbrandrat bei der Durchführung von Besichtigungen durch Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeistern vertreten lassen. Bei Anwesenheit des Kreisbrandrates leitet dieser die Besichtigung. Bei Abwesenheit des Kreisbrandrates leitet der jeweils zuständige Kreisbrandinspektor des Inspektionsbereiches (gemäß Art. 19 Absatz 3 Satz 2 BayFwG).

#### c) Terminplan im Landkreis:

In den Kommandantenversammlungen wurde der Terminplan zur Durchführung von Besichtigungen vorgestellt:

- **2019 + 2022 → KBI Ost**
- **2020 + 2023 → KBI Mitte**
- **2021 + 2024 → KBI West**

#### d) Bekanntgabe der Besichtigungstermine:

Die Besichtigungstermine werden durch den KBI im Benehmen mit dem KBR festgelegt. Der festgesetzte Terminplan wird in den Kommandantenversammlungen im letzten Quartal des Besichtigungsvorjahres kommuniziert.

#### e) Dokumentation der Besichtigung:

Das Protokoll wird im gültigen Formular F.001-08\_Besichtigungsprotokoll niedergeschrieben. Durch den zuständigen KBI wird das Protokoll zur Besichtigung vorbereitet. Die Protokollinhalte sollen auch als Leitlinie für die Besichtigung dienen.

### **3. Dienstkleidung**

Die Besichtigung findet für Angehörige der Feuerwehren in Zivil statt.

### **4. Durchführung**

Die nachfolgende Aufzählung orientiert sich am allgemein gültigen Formular zur Durchführung von Besichtigungen. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, welche Punkte mit den Verantwortlichen der Feuerwehren besprochen und besichtigt werden:

#### **Teil 1 – Aufnahme/Abgleich der aktuellen Stammdaten für die FF-Dienststelle:**

- Gesamtstärke der aktiven Fw-Dtl. (w/m)
- Feuerwehranwärter (w/m)
- Kinderfeuerwehr (w/m)
- PA-Träger (w/m)
- Doppelmitglieder (w/m)
- Ausbildung der aktiven Fw.-Dtl. (w/m)
- Ausbildung der Führungskräfte (w/m)
- letzte Abnahme einer Leistungsprüfung (Termin bereithalten)

**Teil 2 – administrative Dienstbetrieb der FF-Dienststelle:**

- Besprechung der vorhandenen Unterlagen für den Dienstbetrieb, z. B. Übungs- und Dienstplan
- Besprechung von vorhandenen Führungsmittel, z. B. Feuerwehrpläne/Feuerwehreinsatzpläne
- bspw. Verwendung von Hydrantenplänen – Aushang, Nutzung im Einsatz
- Aufnahme und Besprechung der vorhandenen Alarmierungseinrichtungen (Funk, Sirene, FME, ggf. Zusatzdienste etc.)

**Teil 3 – Besichtigung der Gerätehausinfrastruktur der FF-Dienststelle**

- Sichtung der Geräteprüflisten (auf Grundlage der DGUV 9102), z. B. online oder schriftlich dokumentiert
- die Einsatzkräfte werden im Gerätehaus auf die UVV hingewiesen, Aushang der UVV
- Ausstattung mit Erste-Hilfe-Material und Verbandsbuch im Gerätehaus
- Besichtigung des Gerätehauses nach verschiedenen Kriterien, z. B. Torgröße, Raumaufteilungen, Absaugung, Schwarz-Weiß-Trennung, Platzverhältnisse etc.

**Teil 4 – Einsatzmittel, Fahrzeug und Geräte + Atemschutz**

- Erfassung der Einsatzmittel mit Einsatzmitteltyp und Baujahr
- Besichtigung der Einsatzmittel und Gerätschaften
- Unterbringung der Gerätschaften
- Sichtprüfung Maschinistenheft und Fahrtenbuch

**bei Wehren mit Atemschutz:**

- Anzahl Geräteträger, Masken und PA
- Wartung der Geräte
- Sichtprüfung Unterbringung Atemschutz

**5. Schlusswort**

Die Kreisbrandinspektion nutzt Besichtigungen, um vor Ort die Probleme der Feuerwehren zu verstehen. Es soll ein gemeinsamer Austausch erfolgen, um Lösungspotentiale zu ermitteln und ggf. Handlungsempfehlungen aufzuzeigen. Im gegenseitigen Verständnis können Praxisprobleme verstanden, ggf. schnell beseitigt und zur Lösung vorangetrieben werden.

Die Richtlinie tritt zum 01.03.2019 in Kraft.

Luhe-Wildenau, den 16.02.2019



---

Unterschrift KBR